

Beweisverwertungsverbot und Widerspruch im Ermittlungsverfahren; Beschuldigtenstatus bei Verdacht der Beihilfe zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit

BGH, Beschl. v. 6.6.2019 – StB 14/19 (= NJW 2019, 2627)

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der GBA führt ein Ermittlungsverfahren gegen B wegen des Verdachts der Beihilfe zum Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7 I Nr. 1 VStGB und hiermit zusammenhängender weiterer Delikte. B ist u.a. verdächtig, als Mitarbeiter des syrischen Geheimdienstes im Jahre 2011 dazu Hilfe geleistet zu haben, dass in einem Gefängnis in Damaskus mindestens 2.000 Personen gefoltert wurden. Der Ermittlungsrichter hatte gegen B Haftbefehl erlassen, der auch vollzogen worden war. Mit dem vom GBA angefochtenen Beschluss hatte der Ermittlungsrichter den Haftbefehl aus Gründen der Zügigkeit, ohne Durchführung einer bereits beantragten, mündlichen Haftprüfung aufgehoben und die unverzügliche Entlassung angeordnet. Zumindest derzeit sei B der ihm angelasteten Beihilfetaten nicht dringend verdächtig, weil ein Tatnachweis nur mit den Angaben bei einer polizeilichen Einvernahme des B als *Zeuge* im (Struktur)Ermittlungsverfahren zu führen wäre. Der weit überwiegende Teil dieser Aussage dürfe aber nicht mehr in die Verdachtsprüfung eingestellt werden, denn jedenfalls kurz nach Beginn der Zeugenvernehmung des B habe auf Grund seiner Äußerungen ein Tatverdacht gegen ihn auf der Hand gelegen. Dieser habe zwingend erfordert, ihm den *Beschuldigtenstatus* zuzuerkennen, so dass er gem. §§ 136 I 2, 163a IV 2 StPO zu belehren gewesen wäre. Da der Verteidiger mit dem Schriftsatz, mit dem er die Haftprüfung beantragt hat, der Sache nach einen Verwertungswiderspruch erklärt habe, was er zudem noch telefonisch klargestellt habe, führe dieser Verfahrensverstöß dazu, dass die Angaben des B einem Beweisverwertungsverbot unterfielen. Die ihm von der Polizei erteilte Belehrung nach § 55 II StPO, keine Angaben machen zu müssen, mit denen er sich selbst belasten könnte, könne die Belehrung über die Rechte auf vollumfängliche Aussageverweigerung und Verteidigerkonsultation nicht ersetzen. Auf die Beschwerde des GBA hat der BGH den angefochtenen Beschluss aufgehoben, den Haftbefehl gegen B abgeändert (§ 7 I Nr. 5 VStGB) und wieder in Vollzug gesetzt.

II. Entscheidungsgründe

Ein Beweisverwertungsverbot infolge der unterbliebenen Belehrung besteht nur für einen Teil dieser Aussage. Die Verhörspersonen waren erst verpflichtet, von der Zeugen- zur Beschuldigtenvernehmung überzugehen, nachdem B bekundet hatte, er sei als Mitarbeiter des syrischen Allgemeinen Geheimdienstes daran beteiligt gewesen, fliehende Demonstranten sowie filmende Bürger festzunehmen und zu einem der beiden Gebäude in Damaskus zu transportieren, in dem sich deren Gefängnis befunden habe, und er habe um Misshandlungen, Folgerungen und Tötungen von Festgenommenen und Inhaftierten gewusst. Darauf, ob der Verteidiger wirksam einen Verwertungswiderspruch erklärt hat, kommt es insoweit nicht an. Im Ermittlungsverfahren sind Beweisverwertungsverbote nicht nur auf einen solchen Widerspruch hin, sondern von Amts wegen zu prüfen, auch wenn der zugrundeliegende Verfahrensmangel eine für ihn disponible Vorschrift betrifft. Beweisverwertungsverbote werden bereits durch den jeweiligen Gesetzesverstöß, nicht erst durch eine derartige Beanstandung begründet.

III. Problemstandort

Im Ermittlungsverfahren sind Beweisverwertungsverbote – unabhängig von einem Widerspruch des Beschuldigten/der Verteidigung – v.A.w. zu beachten, auch wenn der zugrundeliegende Verfahrensmangel eine für ihn disponible Vorschrift betrifft. Die vom BGH entwickelte sog. Widerspruchslösung findet im Ermittlungsverfahren somit keine Anwendung.